Herzlich willkommen!

Rundum sicher und sorglos durch das Kindergeldjahr

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm; Referent : Reinhard Lüdecke, Datum: 05.03.2015

::rehm

Kindergeld 365

Rundum sicher und sorglos durch das Kindergeldjahr

Thema

Überprüfungsaktion der minderjährigen Kinder, Kinder des Ehegatten bzw. Lebenspartners, Enkelkinder und Pflegekinder

Inhaltsübersicht

1. minderjährige Kinder (einschließlich Kinder des Ehegatten bzw. Lebenspartners und Enkelkinder)

   1.1 Hintergrund der Überprüfung
   1.2 Änderungen in den Verhältnissen
   1.3 Überprüfungszeitraum
   1.4 Durchführung der Überprüfung
   1.5 Doppelzahlung von Kindergeld
   1.6 Verfahrensrecht

Kindergeld 365

Inhaltsübersicht

2. Pflegekinder

2.1 Hintergrund der Überprüfung
2.2 Änderungen in den Verhältnissen
2.3 Überprüfungszeitraum
2.4 Durchführung der Überprüfung
2.5 Verfahrensrecht

1.1 minderjährige Kinder – Hintergrund der Überprüfung

Kindergeld 365

§ 32 Abs. 3 EStG

„Ein Kind wird in dem Kalendermonat, in dem es lebend geboren
wurde, und in jedem folgenden Kalendermonat, zu dessen Beginn es
das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, berücksichtigt“.

…das bedeutet: 18 Jahre lang wird Kindergeld „am Stück“ gezahlt;
aber in 18 Jahren kann viel passieren.



Geburt am 07.03.2015

KG-Zahlung bis einschließlich März 2033

1.1 minderjährige Kinder – Hintergrund der Überprüfung

Kindergeld 365

§ 68 Abs. 1 EStG

Die/der KG-Berechtigte hat Änderungen in den Verhältnissen, die für die Zahlung von Kindergeld erheblich sind, unverzüglich der zuständigen Familienkasse mitzuteilen.

Veränderungsmitteilung KG 1b, Hinweis darauf:

im Merkblatt Kindergeld und
im Antrag auf Kindergeld

…daran denkt aber nicht Jeder und daher werden wichtige Änderungen leider nicht immer mitgeteilt.

Veränderungsmitteilung

Wenn Sie Kindergeld beantragt haben oder erhalten, sind Sie verpflichtet, Ihrer Familienkasse unverzüglich alle Änderungen in Verhältnissen mitzuteilen , die für den Anspruch auf Kindergeld erheblich sind oder über die Sie im Zusammenhang mit der Gewährung von Kindergeld Erklärungen abgegeben haben. Ein Verstoß gegen diese Pflicht zieht die Rückforderung des dadurch zu Unrecht erhaltenen Kindergeldes nach sich und kann darüber hinaus den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat erfüllen. Die mitteilungspflichtigen Änderungen können Sie im einzelnen dem Kindergeld-Merkblatt entnehmen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihre Familienkasse. Die Veränderungsmitteilung wird von der Familienkasse nicht als Antrag anerkannt. Bitte fügen Sie die erforderlichen Nachweise bei. Erläuterungen machen Sie bitte unter Punkt 4 oder auf einem Beiblatt.

1. Angaben zum Kindergeldberechtigten (1.1) und zum anderen ☐ Elternteil / ☐ Ehepartner (1.2) – nur Änderungen -			
1.1 neue Anschrift des Kindergeldberechtigten			
steuerliche Id.-Nr.		Telefon (tagsüber)	
Familienstand ☐ ledig ☐ verheiratet ☐ geschieden ☐ verwitwet ☐ dauernd getrennt lebend ☐ in eingetragener Lebenspartnerschaft lebend			seit
1.2 Name des anderen Elternteils / Ehepartners (Geburtsname)			geboren am
☐ Ich ☐ Die Person zu 1.2	habe / hat eine Beschäftigung im Ausland aufgenommen (auch Entsendung) - bitte Name, Anschrift des Arbeitgebers zu Punkt 4 oder auf einem gesonderten Blatt		seit
☐ Ich ☐ Die Person zu 1.2	bin / ist ins Ausland verzogen		seit

2. Angaben zu den Kindern
☐ Es wurde anderweitig Kindergeld beantragt

Welche Änderungen sind relevant? Beispiele und deren Auswirkungen:

Eltern ziehen zusammen – das Kind/die Kinder der Eltern leben nunmehr im gemeinsamen Haushalt der Eltern, dadurch wird eine Berechtigtenbestimmung nach § 64 Abs. 2 Satz 2 EStG notwendig.

Eltern trennen sich – vorrangig berechtigt zum Bezug des Kindergeldes ist jetzt der Elternteil, in dessen Haushalt das Kind/die Kinder leben - § 64 Abs. 2 Satz 1 EStG.

Eltern oder Elternteil ziehen/zieht ins Ausland – dadurch kann es zu einem Wegfall der Anspruchsberechtigung kommen, weil Kindergeld nur Derjenige erhalten kann, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat - § 62 Abs. 1 Nr. 1 EStG; die KG-Berechtigung nach § 62 Abs. 1 Nr. 2 EStG ist ggf. zu prüfen.

Fortsetzung: Welche Änderungen sind relevant? Beispiele und deren Auswirkungen:

Weiterer KG-Antrag wurde gestellt – es ist zu prüfen, wer den vorrangigen Anspruch auf Kindergeld hat. Evtl. wird mit der Antragstellung auch eine bisherige Berechtigtenbestimmung widerrufen - § 64 Abs. 2 Satz 1 und 2 EStG.

Minderung der Kinderzahl – im Haushalt der Eltern/des Elternteils lebt nicht mehr die Anzahl von Kindern wie bisher. Evtl. ist auch ein bisheriges Zählkind nicht mehr zu berücksichtigen. Dadurch kann sich die Höhe des bisher gezahlten Kindergeldes ändern.

Für ein Kind besteht eine andere Leistung, die dem Kindergeld vergleichbar ist. Es ist zu prüfen, ob diese Leistung Einfluss auf die Kindergeldzahlung hat - § 65 Abs. 1 EStG.

Fortsetzung: Welche Änderungen sind relevant? Beispiele und deren Auswirkungen:

Ein Kind ist ins Ausland verzogen. Zu prüfen ist, ob das Kind noch zu berücksichtigen ist - § 63 Abs. 1 Satz 3 EStG. Außerdem ist zu prüfen, ob der bisher Berechtigte weiterhin der vorrangig Berechtigte ist - § 64 Abs. 2 und 3 EStG.

Ein Kind wird entführt/wird vermisst – ein hoffentlich nie eintretender Kindergeldfall für Sie. Wenn im Fall einer Entführung Klarheit über den Aufenthaltsort des Kindes besteht, ist unter Beachtung der territorialen Voraussetzung des § 63 Abs. 1 Satz 3 EStG über die (weitere) Zahlung des Kindergeldes zu entscheiden.
Wenn unklar ist, wo sich das Kind aufhält, das gilt auch für den Fall des vermissten Kindes, geht die Famka von der Hoffnung aus, dass das Kind lebt und zahlt weiter Kindergeld – ggf. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

1.3 minderjährige Kinder - Überprüfungszeitraum

Kindergeld 365

Änderungen ergeben sich häufig innerhalb von 18 Jahren, daher....

A 8 Abs. 3 DA-KG **Minderjährige Kinder**
In Abständen von **sechs Jahren** ist der Berechtigte aufzufordern, eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob das Kind noch seinem Haushalt angehört.

A 11 Abs. 5 DA-KG **Kind des Ehegatten bzw. Lebenspartners („Stiefkind")**
A 12 Abs. 3 DA-KG **Enkelkinder**
In Abständen von **drei Jahren** ist der Berechtigte aufzufordern, eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob das „Stiefkind" oder Enkelkind noch seinem Haushalt angehört.

Für die Überprüfung ist kein spezieller Termin vorgesehen; es empfiehlt sich daher, einen Termin zu wählen, an dem keine anderen Überprüfungen durchgeführt werden müssen – daher sind die Monate Februar und März gut geeignet.

1.3 minderjährige Kinder - Überprüfungszeitraum

Kindergeld 365

Beispiel für die Überprüfung

Frau und Herr Storch haben vier Kinder

1. Amadeus, geb. im Januar 2008
2. Barbara, geb. im Oktober 2009
3. Christine, geb. im März 2011
4. Dominik, geb. im April 2012

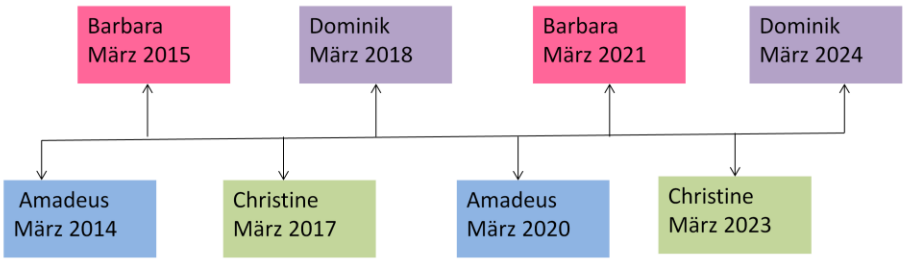

Wie erfolgt die Überprüfung?

A 8 Abs. 3 DA-KG **Kinder**
Der/die Berechtigte ist aufzufordern, eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob das Kind/die Kinder noch seinem/ihrem Haushalt angehört bzw. angehören.
Hat eine Familienkasse des öffentlichen Dienstes Zugriff auf anderweitige Erklärungen über die Haushaltszugehörigkeit des Kindes, können diese Informationen auch für kindergeldrechtliche Zwecke verwendet werden.

Ein besonderer Vordruck ist nicht erforderlich. Der Einfachheit halber sollte aber der **Vordruck KG 21 öD** (Fragebogen zur Überprüfung eines Anspruchs auf Kindergeld) übersandt werden.

Der Vordruck KG 21 öD enthält alle relevanten Fragen und ermöglicht zudem, die Anspruchsvoraussetzungen auch in der **Person des Berechtigten** zu überprüfen, um **Doppelzahlungen** und **Überzahlungen** zu vermeiden.

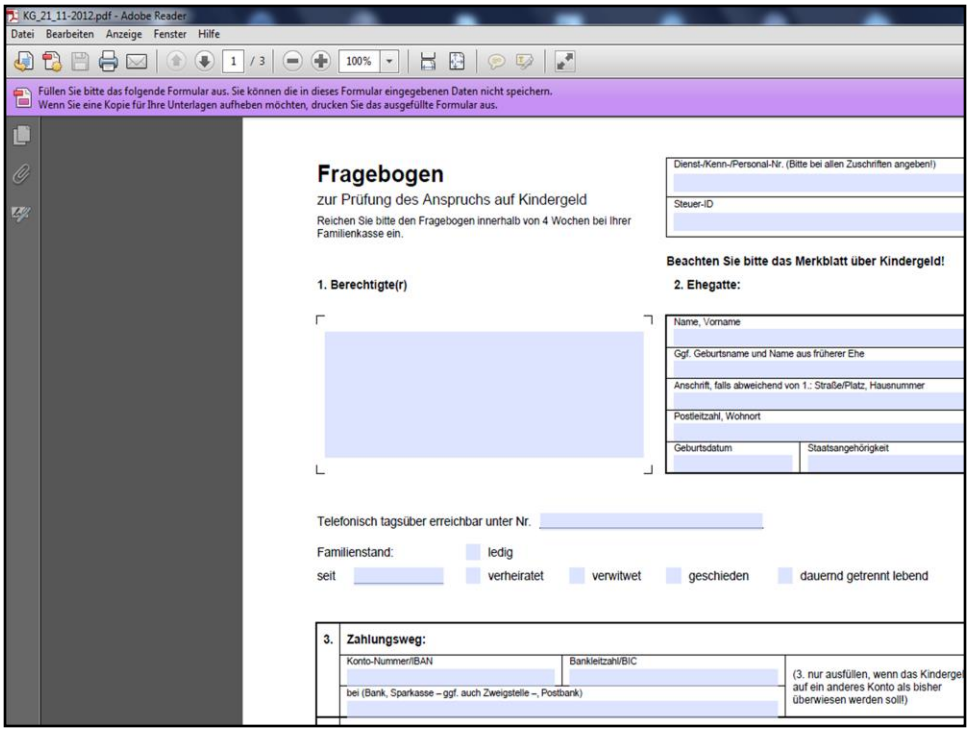
KG_21_11-2012.pdf - Adobe Reader
Datei Bearbeiten Anzeige Fenster Hilfe
1 / 3
100%
Füllen Sie bitte das folgende Formular aus. Sie können die in dieses Formular eingegebenen Daten nicht speichern.
Wenn Sie eine Kopie für Ihre Unterlagen aufheben möchten, drucken Sie das ausgefüllte Formular aus.
Fragebogen
zur Prüfung des Anspruchs auf Kindergeld
Reichen Sie bitte den Fragebogen innerhalb von 4 Wochen bei Ihrer Familienkasse ein.
Dienst-/Kenn-/Personal-Nr. (Bitte bei allen Zuschriften angeben!)
Steuer-ID
Beachten Sie bitte das Merkblatt über Kindergeld!
1. Berechtigte(r)
2. Ehegatte:
Name, Vorname
Ggf. Geburtsname und Name aus früherer Ehe
Anschrift, falls abweichend von 1.: Straße/Platz, Hausnummer
Postleitzahl, Wohnort
Geburtsdatum
Staatsangehörigkeit
Telefonisch tagsüber erreichbar unter Nr.
Familienstand:
ledig
seit
verheiratet
verwitwet
geschieden
dauernd getrennt lebend
3. Zahlungsweg:
Konto-Nummer/IBAN
Bankleitzahl/BIC
bei (Bank, Sparkasse – ggf. auch Zweigstelle –, Postbank)
(3. nur ausfüllen, wenn das Kindergel
auf ein anderes Konto als bisher
überwiesen werden soll!)

Der Fragebogen sollte mit einem Hinweis auf die Mitwirkungspflicht der/des Kindergeldberechtigten und mit einer Rückgabefrist von einem Monat versehen werden.

Dem Fragebogen **kann** eine Haushaltsbescheinigung (KG 3a) und/oder eine Lebensbescheinigung (KG 3b) für sogenannte „Zählkinder“ beigefügt werden.

Wenn die Haushaltsbescheinigung notwendig wird, ist sie von der/dem Berechtigten auszufüllen; anschließend sind die Angaben von der zuständigen Meldebehörde zu bestätigen.

Haushaltsbescheinigung
zur Vorlage bei der Familienkasse

Bitte Hinweise beachten!

A. Erklärung über die Haushaltszugehörigkeit von Kindern

durch Herrn/Frau _____ _____
(Name) (Vorname)

geboren am: _____ Familienstand: _____

wohnhaft: _____ _____
(Straße/Platz, Hausnummer) (Postleitzahl, Wohnort)

Tragen Sie bitte nachstehend in der Reihenfolge der Geburten – mit dem ältesten Kind beginnend – die zu Ihrem Haushalt gehörenden Kinder ein, die Sie im Antrag auf Kindergeld/Fragebogen aufgeführt haben.

Zu meinem Haushalt unter der oben angegebenen Anschrift gehören folgende Kinder:

lfd. Nr.	Name und Vorname des Kindes	geboren am	Haushaltsaufnahme am	Familienstand *)	In Deutschland seit **)

Kindergeld 365

Lebensbescheinigung
zur Vorlage bei der Familienkasse

Bitte Hinweise beachten!

A. Erklärung über Kinder, die <u>außerhalb</u> des Haushaltes wohnen

von Herrn/Frau ..... (Name) ..... (Vorname)

geboren am: ..... Familienstand: .....

wohnhaft: ..... (Straße/Platz, Hausnummer) ..... (Postleitzahl, Wohnort)

Ich erkläre hiermit, dass folgendes Kind/ folgende Kinder

lfd. Nr.	Name und Vorname des Kindes	geboren am	Familienstand *)	In Deutschland seit **)

Die Lebensbescheinigung ist ebenfalls von der/dem Kindergeldberechtigten auszufüllen und von der Meldebehörde, in dessen Zuständigkeitsbereich das Kind lebt, zu bescheinigen.

Der Nachweis der Zählkinder mit dem Vordruck KG 3b ist entbehrlich, wenn anderweitig, z.B. über Vergleichsmitteilungen, Informationen vorliegen.

Nach ergebnislosem Ablauf der Frist ist der Kindergeldberechtigte einmalig mit einer weiteren Frist von einem Monat an die Einreichung der Unterlagen zu erinnern.

Bei fehlender Mitwirkung sind je nach Sachlage im Rahmen der freien Beweiswürdigung zu Lasten des Kindergeldberechtigten nachteilige Schlüsse zu ziehen.

Das bedeutet, dass

- die Kindergeldzahlung eingestellt werden muss
- anschließend ist die Kindergeldfestsetzung ab dem Folgemonat der letzten Überprüfung aufzuheben und das in dieser Zeit gezahlte Kindergeld zurückzufordern

Der/die Kindergeldberechtigte ist vorher anzuhören.

1.4 minderjährige Kinder – Durchführung der Überprüfung

Kindergeld 365

Beispiel

- KG – Berechtigte Frau Sigrid Rasch
- Kindergeld seit Juni 2009 für Sohn Moritz, geb. im Juni 2009
- März 2015 Überprüfung; ggf. mit Vordruck KG 21 öD und KG 3a
- Unterlagen werden innerhalb eines Monats nicht eingereicht
- Erinnerung im April 2015
- erneut keine Reaktion
- im Juni 2015 Einstellung der KG-Zahlung und Feststellung des letzten Nachweises für die rechtmäßige Zahlung
- in diesem Beispiel ist es eine Geburtsurkunde aus dem Juni 2009
- Famka muss nun davon ausgehen, dass ab Juli 2009 kein Anspruch mehr auf KG besteht
- Aufhebung der Kindergeldfestsetzung ab Juli 2009 und Erstattung des seit Juli 2009 gezahlten Kindergeldes

1.4 minderjährige Kinder – Durchführung der Überprüfung

Kindergeld 365

Werden alle notwendigen Unterlagen eingereicht, kann es zu unterschiedlichen Entscheidungen kommen:

Der Sachverhalt hat sich seit der letzten Festsetzung nicht geändert – Folge: die bisherige Festsetzung bleibt bestehen.

Der Sachverhalt hat sich seit der letzten Festsetzung geändert – Folge: Es muss eine neue materiellrechtliche Entscheidung getroffen werden. In diesem Fall sind auch verfahrensrechtliche Schritte notwendig.

1.5 Doppelzahlung von Kindergeld

Kindergeld 365

Doppelzahlungen können vorkommen, weil
- der Berechtigte für das selbe Kind bei zwei unterschiedlichen Familienkassen Kindergeld beantragt hat
- zwei Berechtigte für das selbe Kind bei jeweils einer Familienkasse Kindergeld beantragt haben

Vorgehen der beteiligten Familienkassen
Sobald sich der Verdacht ergibt, dass für dasselbe Kind doppelt Kindergeld gezahlt wird oder wurde, hat die Familienkasse die Doppelzahlung eingehend zu prüfen.

Dabei ist in folgenden Schritten vorzugehen:

Schritt 1: Abstimmung der Familienkassen untereinander
Schritt 2: Prüfung, ob eine Selbstanzeige vorliegt
Schritt 3: Klärung der Zuständigkeit
Schritt 4: Weitergabe an die Buß- und Strafsachenstelle (BuStra)
Schritt 5: Einleitung des BuStra-Verfahrens
Schritt 6: Anhörung des Kindergeldberechtigten zur Überzahlung
Schritt 7: Verfahrensrechtliche Abwicklung

1.5 Doppelzahlung von Kindergeld

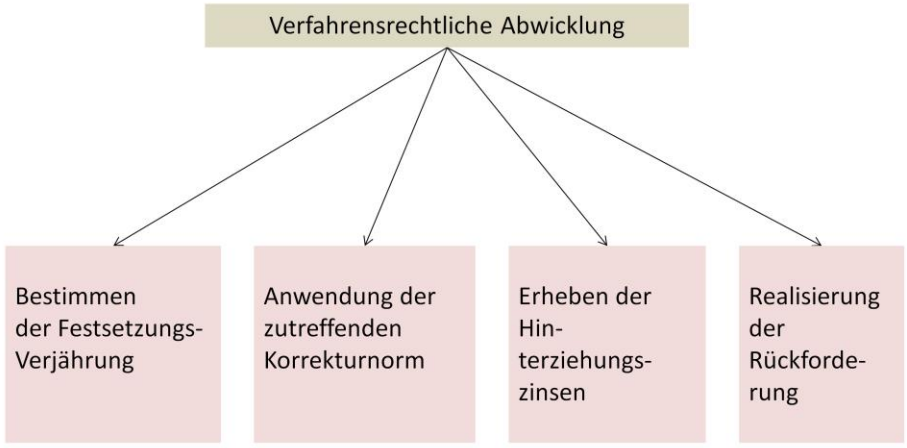

2.1 Pflegekinder – Hintergrund der Überprüfung

Kindergeld 365

§ 32 Abs. 1 Nr. 2 EStG

Pflegekinder - Voraussetzungen

- familienähnliches Band mindestens 2 Jahre
- Haushaltsaufnahme
- nicht zu Erwerbszwecken
- kein Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den Eltern

Die Voraussetzungen können bereits kurz nach der Geburt eines Kindes erfüllt werden. Daher kann für ein Pflegekind auch nahezu 18 Jahre Kindergeld „am Stück“ gezahlt werden. Über das 18. Lebensjahr hinaus kann ein Pflegekind bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres berücksichtigt werden.

2.1 Pflegekinder – Hintergrund der Überprüfung

Kindergeld 365

§ 68 Abs. 1 EStG

Die/der KG-Berechtigte hat Änderungen in den Verhältnissen, die für die Zahlung von Kindergeld erheblich sind, unverzüglich der zuständigen Familienkasse mitzuteilen.

Veränderungsmitteilung KG 1b, Hinweis darauf:

im Merkblatt Kindergeld und
im Antrag auf Kindergeld

…daran denkt aber nicht Jeder und daher werden wichtige Änderungen leider nicht immer mitgeteilt.

2.2 Pflegekinder – Änderungen in den Verhältnissen

Kindergeld 365

Welche Änderungen sind relevant? Beispiele und deren Auswirkungen:

Wie bei den minderjährigen Kindern auch:

- Pflegeeltern ziehen zusammen
- Pflegeeltern trennen sich
- Pflegeeltern oder Pflegeelternteil ziehen/zieht ins Ausland
- weiterer KG-Antrag wurde gestellt
- Minderung der Kinderzahl
- für ein Pflegekind besteht eine andere Leistung, die dem Kindergeld vergleichbar ist
- ein Pflegekind ist ins Ausland verzogen
- ein Pflegekind wird entführt/wird vermisst

Welche Änderungen sind relevant? Beispiele und deren Auswirkungen:

Darüberhinaus:

Pflegeeltern nehmen so viele Pflegekinder in ihren Haushalt auf, dass von einer erwerbsmäßigen Betreuung ausgegangen werden muss. Dies ist der Fall, wenn mehr als sechs Pflegekinder gleichzeitig in einem Pflegeelternhaushalt leben.

Der Kontakt zwischen den Pflegekindern und ihren Eltern wird so intensiv, dass wieder ein Obhuts- und Pflegeverhältnis zu diesen gegeben ist.

2.3 Pflegekinder - Überprüfungszeitraum

Kindergeld 365

Änderungen ergeben sich häufig innerhalb der Zeit, in der Pflegekinder
Im Haushalt von Pflegeeltern leben, daher….

A 10.1 Abs. 2 DA-KG **Pflegekinder**
Die Tatbestandsvoraussetzungen für die Berücksichtigung von Pflegekindern sind im Abstand von **drei Jahren** zu prüfen.

Für die Überprüfung ist kein spezieller Termin vorgesehen; es empfiehlt sich daher, einen Termin zu wählen, an dem keine anderen Überprüfungen durchgeführt werden müssen – daher sind die Monate Februar und März gut geeignet. Wenn möglich sollte diese Überprüfung gleich mit der Überprüfung der minderjährigen Kinder verbunden werden.

2.3 Pflegekinder - Überprüfungszeitraum

Kindergeld 365

Beispiel für die Überprüfung

Herr und Frau Heidemann haben vier Kinder, davon zwei Pflegekinder

1. Emil, geb. im Februar 2000
2. Franziska, geb. im Juli 2006 – seit Dezember 2012im Haushalt
3. Gerhard, geb. im August 2006 – seit Oktober 2013 im Haushalt
4. Hannelore, geb. im April 2009

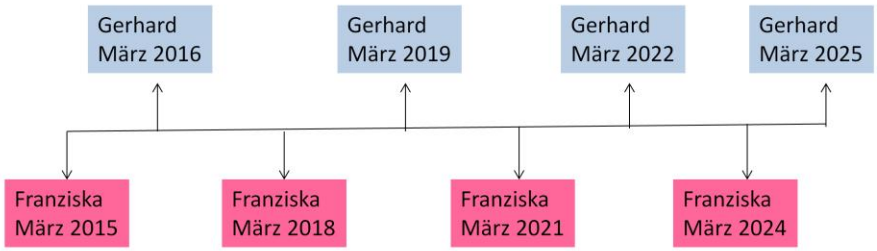

Wie erfolgt die Überprüfung?

Der/die Berechtigte ist aufzufordern, eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob das Kind/die Kinder noch seinem/ihrem Haushalt angehört bzw. angehören.

A 10.1. Abs. 2 DA-KG **Pflegekinder**
In Anlehnung an die minderjährigen Kinder:
…… Ein besonderer Vordruck ist nicht erforderlich. Der Einfachheit halber sollte aber der Vordruck **Fragebogen zur Überprüfung eines Anspruchs auf Kindergeld für Pflegekinder** übersandt werden. Dieser enthält alle relevanten Fragen.
Hat eine Familienkasse des öffentlichen Dienstes Zugriff auf anderweitige Erklärungen über die Haushaltszugehörigkeit des Kindes, können diese Informationen auch für kindergeldrechtliche Zwecke verwendet werden.

Der Fragebogen sollte mit einem Hinweis auf die Mitwirkungspflicht der/des Kindergeldberechtigten und mit einer Rückgabefrist von einem Monat versehen werden.

2.4 Pflegekinder – Durchführung der Überprüfung

Kindergeld 365

Dem Fragebogen **kann** eine Haushaltsbescheinigung (KG 3a) beigefügt werden. Eine Lebensbescheinigung (KG 3b) für sogenannte „Zählkinder“ wie bei der Überprüfung der minderjährigen Kinder ist nicht beizufügen. Es gibt keine Fallgestaltung, bei der ein Pflegekind für die Pflegeeltern ein Zählkind sein kann.

Wenn eine Haushaltsbescheinigung notwendig wird, ist sie von der/dem Berechtigten auszufüllen; anschließend sind die Angaben von der zuständigen Meldebehörde zu bestätigen.

Nach ergebnislosem Ablauf der Frist ist der Kindergeldberechtigte einmalig mit einer weiteren Frist von einem Monat an die Einreichung der Unterlagen zu erinnern.

Bei fehlender Mitwirkung sind je nach Sachlage im Rahmen der freien Beweiswürdigung zu Lasten des Kindergeldberechtigten nachteilige Schlüsse zu ziehen.

Das bedeutet, dass

- die Kindergeldzahlung eingestellt werden muss
- anschließend ist die Kindergeldfestsetzung ab dem Folgemonat der letzten Überprüfung aufzuheben und das in dieser Zeit gezahlte Kindergeld zurückzufordern

Der/die Kindergeldberechtigte ist vorher anzuhören.

2.4 Pflegekinder – Durchführung der Überprüfung

Kindergeld 365

Beispiel

- KG – Berechtigter Herr Neun
- Kindergeld seit März 2012 für das Pflegekind Georg, geb. im April 2007
- März 2015 Überprüfung mit den entsprechenden Vordrucken
- Unterlagen werden innerhalb eines Monats nicht eingereicht
- Erinnerung Anfang Mai 2015
- erneut keine Reaktion
- im Juni 2015 Einstellung der KG-Zahlung und Feststellung des letzten Nachweises für die rechtmäßige Zahlung
- in diesem Beispiel ist es eine Haushaltsbescheinigung aus dem April 2012
- Famka muss nun davon ausgehen, dass ab Mai 2012 kein Anspruch mehr auf KG besteht
- Aufhebung der Kindergeldfestsetzung ab Mai 2012 und Erstattung des seit Mai 2012 gezahlten Kindergeldes

2.4 Pflegekinder – Durchführung der Überprüfung

Kindergeld 365

Werden alle notwendigen Unterlagen eingereicht, kann es zu unterschiedlichen Entscheidungen kommen:

Der Sachverhalt hat sich seit der letzten Festsetzung nicht geändert – Folge: die bisherige Festsetzung bleibt bestehen.

Der Sachverhalt hat sich seit der letzten Festsetzung geändert – Folge: Es muss eine neue materiellrechtliche Entscheidung getroffen werden. In diesem Fall sind auch verfahrensrechtliche Schritte notwendig.

Die Korrekturnormen von AO und EStG

Im Zusammenhang mit der hier behandelten Überprüfungsaktion kommen insbesondere folgende Korrekturnormen in Frage:

- **§ 70 Abs. 2 EStG**
- **§ 173 Abs. 1 Nr. 1 AO**
- **§ 173 Abs. 1 Nr. 2 AO**
- **§ 70 Abs. 3 EStG**

§ 70 Abs. 2 EStG - Änderung der Verhältnisse

- Die ursprüngliche Festsetzung des KG war rechtmäßig.
- Danach ändern sich die für den Anspruch erheblichen Verhältnisse.

Die Festsetzung ***ist*** zu ändern oder aufzuheben

zu Gunsten oder zu Ungunsten des Berechtigten

Grundsätzlich ab Folgemonat nach Änderung der Verhältnisse

Unabhängig davon, ob den Berechtigten ein Verschulden trifft

Ohne Spielraum für Ermessen

Beispiel

Frau Mankel erhält von ihrer Famka öD für ihre beiden Kinder Antonia und Zacharias laufend Kindergeld. Antonia wird in diesem Jahr 6 Jahre alt, Zacharias wird 3 Jahre alt. Seit dem jeweiligen Erstantrag auf Zahlung von Kindergeld ist die Kindergeldakte nicht mehr „angefasst“ worden.

Im Rahmen der jetzt für Antonia durchzuführenden Überprüfung stellt sich heraus, dass Frau Mankel vor 18 Monaten den Haushalt verlassen hat. Das Kindergeld hat sie durchgehend erhalten. Herr Mankel, der Vater von Antonia und Zacharias, lebt mit den Kindern allein im Haushalt. Die gegenüber Frau Mankel vorgenommene Berechtigtenbestimmung wurde bis heute nicht widerrufen.

Fortsetzung des Beispiels

§ 64 Abs. 2 Satz 1 EStG bestimmt im vorliegenden Fall, dass das Kindergeld an den Vater gezahlt werden muss. Er hat den alleinigen Anspruchsvorrang. Gegenüber Frau Mankel ist die bisherige Kindergeldfestsetzung nach § 70 Abs. 2 EStG ab dem Monat nach Verlassen des Haushalts aufzuheben.

Es ist zu prüfen, ob Frau Mankel das Kindergeld an den Vater weiter geleitet hat (KG 14) – zuständig ist dafür die Famka, bei der Frau Mankel das Kindergeld erhalten hat. Wenn ja, muss sie das Kindergeld ab dem Monat nach Verlassen des Haushalts nicht erstatten; ansonsten ist eine Erstattung nach § 37 Abs. 2 AO durchzuführen. Herr Mankel muss bei der für ihn zuständigen Famka Kindergeld beantragen. Von dort erfolgt die Festsetzung und Zahlung des Kindergeldes.

§ 173 Abs. 1 Nr. 1 AO - Neue Tatsachen oder Beweismittel

Nach der Festsetzung werden Tatsachen oder Beweismittel bekannt - es stellt sich heraus, dass die Entscheidung rechtswidrig war.

↓

Folge: geringerer oder kein Anspruch auf KG

↓

§ 173 Abs. 1 Nr. 1 AO

↓

Die Festsetzung ist aufzuheben oder zu ändern

Beispiel

Herr Reisig hat am 11. Mai 2012 sein damals vierjähriges Enkelkind zu sich in seinen Haushalt aufgenommen. Er erhält seit Juni 2012 das Kindergeld. Anlässlich der dreijährigen Überprüfung im März 2015 stellt sich heraus, dass das Enkelkind abends immer zu seiner Mutter, der Tochter von Herrn Reisig, zurückkehrt. Das Kindergeld stand Herrn Reisig nie zu. Der Famka war die abendliche Rückkehr des Enkelkindes bei der Antragstellung nicht mitgeteilt worden.

Herr Reisig hatte keinen Anspruch auf Kindergeld, weil das Enkelkind nicht in seinen Haushalt aufgenommen war. Die Entscheidung war von Anfang an rechtswidrig. Die Festsetzung des Kindergeldes zu Gunsten von Herrn Reisig wird aufgehoben. Grundlage für die Aufhebung ist § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO. Die Aufhebung erfolgt rückwirkend ab Juni 2012. Das zu Unrecht gezahlte Kindergeld muss er erstatten.

§ 173 Abs. 1 Nr. 2 AO - Neue Tatsachen oder Beweismittel

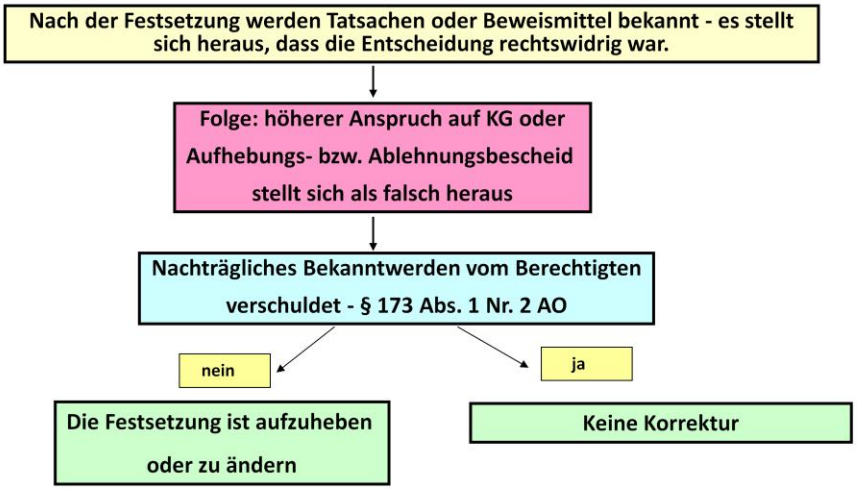

Beispiel

Frau Schulz erhält seit der Geburt ihres Sohnes Nils im Juni 2009 Kindergeld (Vorlage der Geburtsbescheinigung im Juni 2009). Im März 2015 war sie im Zusammenhang mit der sechsjährigen Überprüfung gebeten worden, den KG 21 öD zusammen mit einer Haushaltsbescheinigung, KG 3a, der Famka vorzulegen. Dies hatte sie trotz Erinnerung und Hinweis auf die eintretenden Rechtsfolgen nicht getan.

Die Famka musste daher im Mai 2015 die Festsetzung aufgrund der Aktenlage rückwirkend ab Juli 2009 aufheben und das seitdem gezahlte Kindergeld zurückfordern. Frau Schulz wendet sich im Juli 2015 an die Famka und reicht alle notwendigen Unterlagen ein. Es stellt sich heraus, dass der Anspruch auf Kindergeld seit Juli 2009 zu Recht bestanden hat und weiterhin besteht.

Fortsetzung des Beispiels

Die Aufhebungs- und Erstattungsentscheidung im Mai 2015 stellt sich als rechtswidrig heraus. Es ist zu prüfen, ob diese rechtswidrige Entscheidung aufzuheben ist.

Nach § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO ist zu klären, wer die rechtswidrige Entscheidung verursacht hat. Wenn das Verschulden in der Sphäre von Frau Schulz liegt,
Ist die Entscheidung nicht aufzuheben. Hatte Frau Schulz für ihr Nichtmitwirken einen nachvollziehbaren Grund, wird die rechtswidrige Entscheidung korrigiert (aufgehoben).

§ 70 Abs. 3 EStG – Materielle Fehler

Die ursprüngliche Festsetzung des KG war von Anfang rechtswidrig.

Die Festsetzung ***ist*** zu ändern oder aufzuheben

Zu Ungunsten des Berechtigten

Für die Zukunft (ab auf die Bekanntgabe folgendem Monat)

Unabhängig davon, ob den Berechtigten ein Verschulden trifft

Ohne Spielraum für Ermessen

Beispiel

Frau Pietsch hat am 27. Juni 2012 ihr damals dreijähriges Enkelkind zu sich in ihren Haushalt aufgenommen. Sie erhält seit Juli 2012 das Kindergeld.

Anlässlich der dreijährigen Überprüfung im März 2015 stellt sich heraus, dass das Enkelkind abends immer zu seiner Mutter, der Tochter von Frau Pietsch, zurückkehrt. Das Kindergeld stand Frau Pietsch nie zu. Der Famka war die abendliche Rückkehr mitgeteilt worden; dennoch hatte die Famka das Kindergeld – fälschlicherweise – festgesetzt.

Fortsetzung des Beispiels

Die Festsetzung des Kindergeldes zu Gunsten von Frau Pietsch muss aufgehoben werden. Grundlage für die Aufhebung ist § 70 Abs. 3 EStG.

Die Festsetzung von Kindergeld war von Anfang an rechtswidrig. Es lag allerdings ein materiellrechtlicher Fehler vor, der von der Famka verursacht worden war.

Die Aufhebung kann daher nur für die Zukunft erfolgen. Die Zukunft beginnt mit dem Monat nach Zugang der Aufhebungsentscheidung.


Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH
Hultschiner Straße 8
81677 München
www.rehmnetz.de
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm; Referent : Reinhard Lüdecke, Datum: 05.03.2015
::rehm